



*Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte  
Soci t  des V t rinaires Suisses  
Societ  delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri*

Bern, 17. M rz 2022

## Positionspapier der GST

### Tierversuche – mehr Tierwohl und tier rztliche Expertise!

Die Schweiz regelt die Tierversuche im internationalen Vergleich eher streng. Die Gesellschaft Schweizer Tier rztinnen und Tier rzte (GST) sieht jedoch in Bezug auf das Tierwohl weiteren Handlungsbedarf. Insbesondere die Methoden des gesetzlich verankerten 3R-Prinzipes (replace, reduce, refine – ersetzen, verringern, verbessern) sollten verbessert werden. In diesem Zusammenhang ist die st rkere F rderung und der vermehrte Einsatz von Ersatzmethoden sowie die Verbesserung der Haltungsbedingungen hervorzuheben. Die GST fordert, dass die Beurteilung der Belastung der Versuchstiere und somit die Einteilung in Schweregrade (SG)<sup>1</sup> von Tierversuchen interkantonal vereinheitlicht werden. Im Weiteren soll das tiermedizinische Wissen bei der Planung, Beurteilung und Durchf hrung von Tierversuchen konsequent integriert werden.

## 1 Ausgangslage

Die aktuelle Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot» will Versuche an Tieren zu Forschungszwecken generell verbieten. Die GST lehnt die Initiative unter anderem ab, da ein Teil der Tierversuche den Tieren (Einzeltier und/oder Population) selber zu Gute kommt. Forschung in der Veterin rmedizin dient dem tiermedizinischen Fortschritt und tr gt somit zur F rderung des Tierwohls bei. Oft sind die Versuche mit SG 0 bis 1,  usserst selten betrifft dies schwerbelastende Versuche (SG 3). Sie liefern ein besseres Verst ndnis f r Krankheiten von Tieren (Pr vention, Diagnostik und Therapie) und die daraus resultierenden Erkenntnisse tragen massgeblich zu einer Verbesserung des Tierwohls und Tierschutzes bei.

Wer Tierversuche durchf hrt oder leitet, muss  ber die n tigen Kenntnisse verf gen, eine spezifische Ausbildung haben oder absolvieren und Fortbildungen besuchen. Dies gilt  berdies auch f r Tierschutzbeauftragte und Mitglieder der kantonalen Veterin r mter sowie von kantonalen Tierversuchskommissionen.

Jeder einzelne Tierversuch und jede Haltung von Versuchstieren muss in der Schweiz vom zust ndigen kantonalen Veterin ramt bewilligt werden. Das strenge Verfahren hat zum Ziel, die Tiere vor Belastungen zu sch tzen, die nicht durch  berwiegende Interessen innerhalb einer ethischen G terabw gung gerechtfertigt werden k nnen. Das kantonale Veterin ramt begutachtet dabei jeden einzelnen beantragten Tierversuch unter anderem unter dem Gesichtspunkt der 3R-Prinzipien<sup>2</sup>: Tierversuche d rfen nicht durchgef hrt werden, wenn die gesuchten Erkenntnisse mittels einer anderen Methode, also durch Ersatz eines Tierversuches

<sup>1</sup> <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierversuche/schweregrad-gueterabwaegung.html>

<sup>2</sup> Art. 139 Abs. 3 und 4 Tierschutzverordnung (TSchV)

(«replace») gewonnen werden können. Werden Tiere für Tierversuche eingesetzt, muss deren Anzahl auf das nötige Minimum («reduce») beschränkt werden. Dabei ist die Belastung des Tieres (Leiden, Stress, Angst, Schäden) ebenfalls auf ein zum Erreichen des Versuchsziels notwendiges Minimum (das unerlässliche Mass) zu reduzieren («refine»).

Forschende müssen bei jedem belastenden (SG 1, 2 und 3) Tierversuch eine Güterabwägung machen. Es handelt sich dabei um eine Überprüfung der Verhältnismässigkeit anhand von 3 Kriterien: der Eignung (wissenschaftliche Validität), der Erforderlichkeit (3R) und der eigentlichen Güterabwägung (gesellschaftlicher Nutzen im Vergleich zu den Belastungen der Tiere).<sup>3</sup> Das heisst, Forschende müssen bei der Abwägung unter anderem aufzeigen, ob der Versuch bereits gemacht wurde und ob eine Wiederholung zielführend ist.

Versuche mit SG 0 werden primär von den kantonalen Veterinärämtern beurteilt. Eine kantonale Tierversuchskommission nimmt zu allen Tierversuchsgesuchen mit SG 1 bis 3 Stellung und unterbreitet ihre Bewertung dem kantonalen Veterinäramt. Liegen Zweifel in Bezug auf die Schweregrade oder in Bezug auf Eignung, Erforderlichkeit oder Güterabwägung (s.o.) vor, zieht das kantonale Veterinäramt die Tierversuchskommission zusätzlich bei SG 0 hinzu. Weiter unterstützt sie das Veterinäramt bei der Kontrolle von Versuchstierhaltungen und Tierversuchen.

## 2 Argumente

Obwohl Tierversuche in der Schweiz bereits heute streng geregelt sind, besteht aus Sicht der GST in Bezug auf das Tierwohl Verbesserungspotenzial.

### **Stärkere Förderung von Ersatzmethoden**

Tierversuche müssen bereits heute wenn immer möglich durch tierversuchsfreie Methoden ersetzt werden. Aus Sicht der Tierärzteschaft kann jedoch nicht vollständig auf Tierversuche verzichtet werden, da es bisher noch nicht in allen Bereichen etablierte Ersatzmethoden gibt (Grundlagenforschung und Forschung für Tiere). Deshalb muss es im Bereich der Tiermedizin weiterhin erlaubt sein, wissenschaftliche Fragestellungen mittels Tierversuchen zu beantworten. Nichtsdestotrotz soll dort, wo es keinen Ersatz gibt, intensiv an nicht- respektive minimal-invasiven Methoden geforscht werden. Damit die Zahl der mittel- und schwerbelastenden Tierversuche (SG 2 und 3) möglichst klein bleibt, soll in diesem Belastungsbereich besonders stark in die Erforschung von Alternativmethoden investiert werden. In diesem Zusammenhang fordert die GST ebenfalls vermehrt Investitionen in eine zielgerichtete Zucht von Versuchstieren, um den Anteil nicht verwendungsgerechter Tiere auf ein Minimum zu reduzieren.

Neue innovative Ersatzmethoden vermeiden den Einsatz von Tieren insbesondere für die human-relevante Forschung. Die Schweiz als Forschungsstandort kann bei entsprechender Förderung und Implementierung solcher (tierfreien) Technologien in diesem innovativen Be-

---

<sup>3</sup> Art. 19 Abs. 4 TschG

reich auch international führend mitwirken. Ebenso sollten bereits bestehende valable Er-satzmethoden intensiver unterstützt werden, damit diese künftig breit eingesetzt werden kön-nen. Deshalb fordert die GST eine intensivere finanzielle Unterstützung der 3R-Forschung, insbesondere im Bereich schwerbelastender Tierversuche und im Bereich «Replace». So-lange Tierversuche durchgeführt werden, ist es unabdingbar, den Fokus auch auf das «Refi-nement» zu legen, denn die Tiere, die verwendet werden, dürfen nicht unnötig leiden. Hierfür braucht es einen Diskurs zur Präzisierung des Begriffs «unerlässliches Mass» in der heuti-gen Zeit.

Die GST begrüsst vom Bund initiierte Programme wie das Nationale Forschungsprogramm 79 «Advancing 3R - Tiere, Forschung und Gesellschaft». Sie bemängelt jedoch, dass in die-sen Bereichen die veterinärmedizinische Expertise noch zu wenig Beachtung findet und for-dert deren stärkere Berücksichtigung beim Programmaufbau.

### **Belastungen einheitlicher berücksichtigen**

Der Schweregrad eines Tierversuchs wird bis anhin anhand der grössten Belastung im Ver-such selbst, eingestuft. Zwar werden bei der Zuordnung des Schweregrades auch weitere Faktoren wie zum Beispiel die Kumulation von mehreren Belastungen berücksichtigt, es be-stehen jedoch kantonale Unterschiede bei der Beurteilung. Insbesondere bei retrospektiven Evaluationen von Belastungen bzw. bei Fortsetzungsgesuchen von Bewilligungen gibt es un-terschiedliche Handhabungen. Die GST fordert eine Harmonisierung der Verfahren zwischen den verschiedenen Kantonen mittels einer nationalen Vollzugshilfe. Nur so kann der Schwe-regrad eines Versuches transparent dargelegt werden.

### **Haltungsbedingungen verbessern**

Tierversuche werden unter standardisierten Bedingungen durchgeführt, sie müssen Biosi-cherheitsstandards und Hygieneregeln erfüllen. Die Haltungsbedingungen werden bei der Einstufung des Schweregrades zwar einberechnet, aber nur wenn sie die Mindestanforde-rungen unterschreiten. Die GST fordert, dass die Anforderungen an die Haltungsbedingun-gen von Versuchstieren generell erhöht und die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben ver-schärft werden.

### **Mehr Ressourcen für die Bewilligungsverfahren und Kontrollen von belastenden Tier-versuchen (SG 1,2 & 3)**

Die kantonalen Veterinärämter bearbeiten jeden Antrag mit hohem administrativen Aufwand. Dadurch mangelt es an Ressourcen bei der Überwachung von Tierversuchen. Die GST for-dert mehr Ressourcen für die Bewilligungsverfahren und Kontrollen von Tierversuchen mit SG 1, 2 und 3. Die dafür nötigen finanziellen und personellen Mittel müssen jederzeit ge-währleistet werden. Die GST fordert, dass die Behörden adäquate Ressourcen erhalten, um den Vollzug im Sinne des Gesetzes umzusetzen.

## **Mehr Transparenz**

Die GST fordert allgemein eine bessere Transparenz wie auch eine klarere Angabe, Definition und zentralisierte Analyse der Abbruchkriterien von Experimenten. Deren (strukturierte) Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung muss zudem gesetzlich verankert werden.

Studien mit keinen oder unerwarteten Resultaten sollen publiziert werden, um nicht dieselben Versuche zu wiederholen. Dafür könnte zum Beispiel eine öffentlich zugängliche digitale Datenbank geschaffen werden. Zudem soll eine Stelle für anonyme Meldungen bei groben Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung oder bei sonstigen gravierenden Vorkommnissen (Stichwort «Whistleblower») geschaffen und publik gemacht werden.

Laut Tierversuchsstatistik wird nur ein Teil der gezüchteten Tiere in einem Versuch verwendet. Was mit den anderen passiert ist, kann aufgrund der öffentlich zugänglichen Unterlagen nicht explizit eruiert werden. Die GST fordert, dass alle Tiere in der öffentlichen Statistik berücksichtigt werden, welche für Tierversuche in Frage kommen, auch wenn sie nicht direkt für Versuchszwecke verwendet wurden («Ausschuss»). Es soll für die Öffentlichkeit klar ersichtlich sein, was mit den überschüssigen Tieren passiert.

## **Mehr wissenschaftliche Qualität und Tierwohl durch (tierärztliches) Fachwissen**

Die GST fordert, dass bereits in der tierärztlichen Ausbildung (Studium) ein solides Fundament für die Bereiche Tierschutz, Versuchstierkunde und 3 R gelegt wird und dies entsprechend an allfällige postgraduale Tierschutzweiterbildungen angerechnet wird. Die Ausbildung zum Tierversuchsleiter sollte für Tierärzte im angestammten Fachbereich erleichtert werden. Tierärztinnen und Tierärzte sollen bei Tierversuchen gegenüber ihren humanmedizinischen Kollegen und Biologen aufgrund ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten eine Sonderstellung geniessen, die über die jetzige Situation (Erlass von einigen Ausbildungstagen) hinausgeht. Zudem soll mehr tierärztliches Fachwissen in Tierversuchsinstitutionen einfließen:

- Gesetzlich vorgeschriebener tierärztlicher Dienst mit entsprechender Expertise in den Versuchstierhaltungen (Art. 129 TschV)
- Mindestens ein Tierarzt/ eine Tierärztin pro Tierversuch
- Im Bereich Planung (Statistik)
- Bei der Durchführung von Tierversuchen, insbesondere im Bereich Chirurgie, Anästhesie und Analgesie
- Zudem soll die Kapazität für Tierschutzbeauftragte und 3R-Fachpersonen in den entsprechenden Institutionen erhöht werden.

Ein wichtiges Organ in der Beurteilung eines Tierversuches ist die kantonal organisierte Tierversuchskommission. Eine solche setzt sich aus verschiedenen Fachpersonen aus den Bereichen Ethik, Tierschutz, Forschung und Versuchstierkunde zusammen. Die ethischen

Grundsätze<sup>4</sup> der Tierärzteschaft, werden aus Sicht der GST, in den Kommissionen zu wenig vertreten. Ebenso sind die Handhabung und die Beurteilung in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich. Es ist wünschenswert, dass dabei auch mehr Tierärztinnen und Tierärzte als Fachpersonen für das Tierwohl und die Veterinärmedizin eingesetzt werden. Die GST setzt sich dafür ein, dass die aktuelle Zusammensetzung der kantonalen Tierversuchskommissionen analysiert und die Tierärzteschaft darin stärker vertreten ist. Die GST fordert, dass zwingend mindestens eine Tierärztin oder ein Tierarzt ständigen Einsitz in den kantonalen Tierversuchskommissionen hat.

### 3 Fazit / Unsere Forderungen

Kurz- und mittelfristig kann auf Tierversuche nicht verzichtet werden, unter anderem, weil ein Teil der Tierversuche auch dem Wohl der Tiere dient. Die Tierärzteschaft kann durch Einbringen ihrer Expertise sowohl das Tierwohl wie auch die wissenschaftliche Qualität bei Tierversuchen massgeblich verbessern und so zu einer gesellschaftlich höheren Akzeptanz von Tierversuchen beitragen.

Die GST fordert höhere Investitionen in tierfreie Methoden («replacement»), v.a. im Bereich von schwerbelastenden Tierversuchen. Die Beurteilung der Gesamtbelastung für ein Tier und somit die Einteilung in Schweregrade soll interkantonal einheitlicher gehandhabt werden und die Haltungsbedingungen von Versuchstieren sollen auf gesetzlicher Stufe verbessert werden. Die GST fordert mehr finanzielle und personelle Ressourcen im Bereich der Bewilligungsverfahren und Kontrollen durch die Vollzugsbehörden bei Tierversuchen mit SG1, SG 2 und 3. Nur auf der Basis von klaren Zahlen zu den effektiv für Tierversuche produzierten Tieren und der Veröffentlichung von unerwarteten Studienergebnissen können Massnahmen zur Verbesserung der Tierversuche ergriffen werden.

Die GST setzt sich dafür ein, dass Versuchstierhaltungen zwingend tierärztliche Dienste aufweisen müssen und die Position der Tierärzteschaft mit Versuchstierkunde in den unterschiedlichen Institutionen gestärkt wird.

*Dieses Positionspapier wurde von der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) in Zusammenarbeit mit den folgenden Fachsektionen erarbeitet: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (STVT), Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin (STVV), Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK), Schweizerische Vereinigung für Veterinär-Labordiagnostik (SVVLD), Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin (SVSM), Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuergesundheits (SVW) und Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Komplementär- und Alternativmedizin (camvet.ch).*

---

<sup>4</sup> [https://www.gstsvs.ch/fileadmin/user\\_upload/GST-SVS/GST/Reglemente/Ethische\\_Grundsaeetze\\_D.pdf](https://www.gstsvs.ch/fileadmin/user_upload/GST-SVS/GST/Reglemente/Ethische_Grundsaeetze_D.pdf)